

## Landesverband Brandenburg

### **Mitgliedsbestimmungen**

für den Freundeskreis des Landesverbandes Brandenburg  
des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.

Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 23. Oktober 1999

1. Der BDB-Freundeskreis soll allen natürlichen und juristischen Personen, die sich dem BDB-Landesverband des Landes Brandenburg und seinen Bezirksgruppen freundschaftlich verbunden fühlen, dem Bauwesen oder ihm verbundenen Bereichen der Politik, Wirtschaft und Kultur angehören oder angehört, die Möglichkeit geben, dieser Verbundenheit Ausdruck zu verleihen.
2. Mitglied des BDB-Freundeskreises kann werden, wer einen schriftlichen Antrag an, den BDB-Landesvorstand stellt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte BDB-Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitglieder des BDB-Freundeskreises zahlen einen Jahresbeitrag von 100,- €. Dieser Beitrag wird als Zuwendung für die Aktivitäten des BDB-Landesverbandes auf berufspolitischem und gesellschaftlichem Gebiet verwendet. Der Beitrag ist ganzjährig im voraus auf das Sonderkonto des BDB-Freundeskreises zu zahlen. Weitere Zuwendungen - auch mit Zweckbindungen durch das Mitglied des BDB-Freundeskreises - sind zulässig.
5. Die Mitglieder des BDB-Freundeskreises sind keine ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder des BDB.
6. Die Mitglieder des BDB-Freundeskreises haben bei BDB- Mitgliederversammlungen kein Stimm- oder Wahlrecht zu Bundesthemen. Sie werden zu den Landes- und Territorialthemen gehört. Die Mitglieder des BDB-Freundeskreises können an allen Veranstaltungen des BDB im Land Brandenburg teilnehmen. Sie erhalten die Publikationen des BDB-Landesverbandes Brandenburg kostenlos.
7. Mitglieder des BDB-Freundeskreises können mit ihrer Zustimmung vom Landesvorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.
8. Im erweiterten BDB-Landesvorstand wird der BDB-Freundeskreis durch zwei seiner Mitglieder vertreten. Diese Vertreter werden durch alle Mitglieder des BDB- Freundeskreises für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
9. Der Austritt eines Mitgliedes des BDB-Freundeskreises muss durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des BDB-Landesvorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Ausgeschlossen aus dem BDB-Freundeskreis werden Mitglieder, die dem Ansehen des BDB schaden. Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten BDB-Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit.
10. Die Auflösung des BDB-Freundeskreises wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Landesmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Die Mitgliederversammlung des BDB-Landesverbandes beschließt diese Bestimmungen am 23.10.1999 einstimmig.

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.  
Landesverband Brandenburg

gez. Dr. W. Mollenhauer  
Vorsitzender

gez. G. Gölzer  
2. Vorsitzender

gez. R. Ziegelmann  
Schatzmeister

gez. Dr. W. Teich  
Schriftführer